

22. Begriff des Mitschuldigen im § 33 Nr. 5 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 30. September 1901 i. S. M. (Wekl.) w. Staatsanwaltschaft (Rl.). Rep. IV. 168/01.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Der verklagte Ehemann war in erster Ehe mit der F. geb. G. verheiratet. Diese Ehe ist durch Urteil vom 15. Mai 1895 wegen

Ehebruches des Beklagten rechtskräftig geschieden worden. In dem Scheidungsurteile ist festgestellt, daß der Ehebruch mit einer gewissen St. begangen sei, und daß aus diesem geschlechtlichen Verkehr ein Kind hervorgegangen sei. Am 23. Mai 1896 schloß der verklagte Ehemann mit der verklagten Ehefrau eine neue Ehe. Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, diese Ehe für nichtig zu erklären, weil die Beklagte identisch sei mit der im Scheidungsurteile erwähnten St., und Dispensation von dem Ehehindernisse nicht stattgefunden habe. Die Beklagten haben die behauptete Identität bestritten. . . .

Auf der tatsächlichen Grundlage, daß die Beklagte identisch ist mit der im Scheidungsurteile bezeichneten St. spricht das Berufungsgericht in Gemäßheit des § 33 Nr. 5 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 und des § 937 A.L.R. II. 1 die Nichtigkeit der Ehe aus. Unerheblich für die Nichtigkeit der Ehe sei, ob die Beklagte zur Zeit des ehebrecherischen Verkehrs mit dem Beklagten gewußt habe, daß derselbe verheiratet sei; im Sinne des § 33 Nr. 5 a. a. D. genüge die objektive Feststellung des stattgehabten ehebrecherischen Verkehrs. Die Rechtsausführungen des Berufungsgerichtes sind nicht zu beanstanden, insbesondere ist auch die Entscheidung des Berufungsgerichtes nach der Seite des subjektiven Schuldmomentes in überall zutreffender Weise begründet.

Der zur Anwendung kommende § 33 Nr. 5, welcher als verboten die Ehe bezeichnet „zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen“ hat sein Vorbild im Art. 298 Code civil, welcher bestimmt, daß der wegen Ehebruches Geschiedene nicht seinen „complice“ heiraten dürfe. Die Doktrin des französischen Civilrechtes versteht unter „complice“ schlechthin diejenige Person, mit welcher der andere Teil die Ehe gebrochen hat, ohne eine subjektive Schuld des „complice“ zum Ausdruck zu bringen.

Vgl. Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Civilrechts 8. Aufl. Bd. 3 S. 66.

Der Gesetzgeber des Personenstandsgesetzes von 1875 ist, wie die Entstehungsgeschichte des § 33 ergibt, bei der Bezeichnung Mitschuldiger von der entsprechenden Auffassung ausgegangen, daß hierdurch diejenige Person getroffen werden solle, mit welcher der Geschiedene den Geschlechtsverkehr tatsächlich gepflogen hat. Die dem Entwurfe des Personenstandsgesetzes beigegebene Begründung (S. 31) stellt gegen-

über dem gemeinen Rechte als sachlich in der Bestimmung des Ehehindernisses übereinstimmend die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes und des Code hin. Nach § 25 A.L.R. II. 1 aber war die Ehe verboten zwischen der wegen Ehebruches geschiedenen Person und demjenigen, mit welchem sie den Ehebruch getrieben, ohne daß die subjektive Schuld des letzteren in Frage kam. In Übereinstimmung damit führte der Bevollmächtigte zum Bundesrate Dr. Friedberg aus, daß ebenso wie das Landrecht Preußens auch der Code die Ehe zwischen den Genossen des Ehebruches verbiete. Hiervon abweichende Auffassungen sind in den Reichstagsverhandlungen nicht zu Tage getreten.

Vgl. Reichstagsverhandlungen zum Personenstandsgesetz 1875 S. 1039 flg.

Die herrschende Litteratur zum Personenstandsgesetze ist überwiegend bei ebenderfelben Ansicht verblieben. Auch bei der Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches ist man davon ausgegangen, daß dessen neuere Bestimmungen über dieses Eheverbot, welche in der Wortfassung in unzweideutiger Weise das subjektive Moment ausscheiden, materiell lediglich das frühere Recht des Personenstandsgesetzes wiedergeben.

Vgl. Mugdan, Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 4 S. 14. 1141.

Bereinzelte Äußerungen bei Gelegenheit der Kommissionsverhandlungen gingen zwar von abweichenden Auffassungen aus. Dieselben führten aber nirgends zu praktischen Ergebnissen und sind als solche nicht von maßgebender Bedeutung.

Vgl. Mugdan, a. a. O. S. 696. 697. 1192." . . .